Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Ob77/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

ABGB §523 A
AngG §36 IV
ArbGerG §25 B

Rechtssatz

Der Unterlassungsanspruch muß im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung der Tatsacheninstanz noch aufrecht sein. Bei einem aus einer Konkurrenzklausel abgeleiteten Unterlassungsanspruch darf daher die Verbotsfrist im arbeitsgerichtlichen Verfahren bis zum Schluß der Berufungsverhandlung nicht abgelaufen sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 77/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 77/79
  Veröff: Arb 9809 = IndS 1980,1218

Schlagworte

SW: Angestellte, Prozeß, Fälligkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, gerichtliche Geltendmachung, Klage, Anspruch, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Frist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029881

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040OB00077_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at